

**Verkündungsblatt** Nr. 5/30.07.2021  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

## Verkündungsblatt Nr.5/30.07.2021

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie sowie der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie sowie der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/ Diplom-Lebensmittelchemiker an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021 .....	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021 .....	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021 .....	5
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021 .....	6
Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021 .....	21
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021 .....	28
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021 .....	50



Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.  
Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie sowie der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie sowie der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/ Diplom-Lebensmittelchemiker an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.06.2021 die nachfolgende Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie sowie der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie sowie der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/ Diplom-Lebensmittelchemiker an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.07.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.07.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-36-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie sowie der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie sowie der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/ Diplom-Lebensmittelchemiker an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.01.2018 (Verkündungsblatt Nr.4 vom 26.03.2018, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird in Satz 1 nach der Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 6 des“ das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulgesetzes“ ersetzt.
2. In §1 wird vor dem Wort „aufgehoben“ das Datum „30.09.2021“ durch das Datum „30.09.2022“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie sowie der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie sowie der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/ Diplom-Lebensmittelchemiker an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.07.2021

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik und Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.06.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.07.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.07.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-37-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1495), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 10) berichtigt am 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1, im Bereich Wahlpflichtbereich wird in der Tabelle bei dem „Modulname/-teile“ „Wahlpflichtmodule“ in der Spalte „Bemerkungen“ der letzte Satz wie folgt ersetzt: „Nicht gewählt werden dürfen Module und Veranstaltungen der Studienschwerpunkte des Masterstudiengangs Bio-und Chemieingenieurwissenschaften.“

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 19.07.2021

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Tilmann Beck

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.06.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge

Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.07.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.07.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-38-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S 11), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik werden in der Tabelle in Abschnitt Anwendungsblock Kompetenzfelder (KF), KF1: Verfahrenstechnik die Zeilen mit der Modul-Nr. „MV-TVT-126-M-4“ und der Modul-Nr. „MV-TVT-213-M-4“ gestrichen.
2. In Anhang 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik wird in der Tabelle in Abschnitt Anwendungsblock Kompetenzfelder (KF), KF1: Verfahrenstechnik folgende Zeile eingefügt:

”

MV-LRF-B146-M-4	Chemische Verfahrenstechnik	5		5			schriftlich oder mündlich	Klausur (180 Min) oder mündliche Prüfung mit Vorbereitung (50-65 Min)	
-----------------	-----------------------------	---	--	---	--	--	---------------------------	---	--

”

3. In Anhang 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik wird in der Tabelle in Abschnitt Anwendungsblock Kompetenzfelder (KF), KF2: Energietechnik, bei der Modul-Nr. MV-SAM-111M-7 in der Spalte „LP“ die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind. Wiederholungsversuche im Modul MV-TVT-126-M-4 Umweltverfahrenstechnik I können noch regulär abgelegt werden.

Kaiserslautern, den 19.07.2021

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Tilmann Beck

## Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.06.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.07.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.07.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-34-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 37 vom 06.10.2008, S. 1558), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: "Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms."
  - b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: "Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „die Zahl der“ das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
  - b. In Absatz 4 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 werden in den Sätzen 5 und 6 jeweils nach dem Wort und der Angabe „gemäß § 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
  - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
  - d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies in Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
  - e. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
  - f. In Absatz 6 Satz 3 neue Fassung wird nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
  - g. In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung wird nach dem Wort „regelt“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - h. In Absatz 6 Satz 5, 2. Halbsatz neue Fassung werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
  - i. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: "Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen".
  - b. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“

- c. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.“
  - d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
  - e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
  - f. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.“
  - g. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
  - h. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
  - i. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
  - j. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronische Erkrankungen“ eingefügt.
  - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - e. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden im letzten Satz die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
  - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
  - c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts Mathematik übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
8. In § 9 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und“
  - c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
  - d. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Erklärung gemäß Nummer“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
  - e. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben
    1. nicht beurlaubt ist,
    2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
    3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und
    4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.“
  - f. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Leerzeichen und das Wort „ oder“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
  - g. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zu einer Prüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - h. Absatz 7 entfällt.
  - i. In Absatz 9 werden vor den Wörtern „oder über das Campus Management System“ die Wörter und das Satzzeichen „, per E-Mail über einen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern“ eingefügt.
  - j. Absatz 11 entfällt.
  - k. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
  - l. In Absatz 12 wird im letzten Satz nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „,“ gestrichen.
  - m. In Absatz 13 Satz 1 werden vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ das Satzzeichen, das Wort und die Angabe „, Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - n. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten und -formen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“
  - b. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - c. Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt.“
  - d. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter und die Angabe „in Anhang 1“ ersetzt.
  - e. In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
  - f. In Absatz 6 Satz 3 wird vor dem Wort „Anhang“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 7 Satz 1 wird vor den Wörtern „mündlichen Prüfungen“ das Wort „bei“ durch das Wort „an“ ersetzt.
  - b. In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
  - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung“ die Satzzeichen und die Wörter „, außer bei Prüfungen in Form von Klausuren,“ eingefügt.
  - c. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“
  - d. In Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Anhang“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.

- e. In Absatz 6 Satz 4 wird vor dem Wort „Anhang“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
  - f. Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze angehängt:
    - „(8) bis (9) entfällt.
    - (10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 10 wird im letzten Satz nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
  - b. In Absatz 13 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen des“ das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“.
  - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - c. Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
  - d. In Absatz 2 Satz 1 neue Fassung werden nach den Wörtern „deren Bewertung zugleich“ die Wörter „das erzielte Ergebnis der Modulprüfung“ durch die Wörter „die Modulnote“ ersetzt.
  - e. Absatz 2 Satz 3 neue Fassung wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Moduleilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.“
  - f. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.“
  - g. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - h. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angehängt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
  - b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
  - c. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
  - d. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
  - e. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
  - f. Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angehängt: „Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
16. In § 18a Absatz 1 werden im letzten Satz nach der Angabe „§ 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst: „Das ärztliche Attest kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann gegebenenfalls vom Prüfungsamt Mathematik nachgefordert werden und muss daher für die Dauer von einem Monat durch die Studierende bzw. den Studierenden aufbewahrt werden.“
  - b. In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
  - c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ und nach den Wörtern „Quellen und Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ eingefügt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt.
  - b. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 wird jeweils das Wort „durch“ zu Beginn der Nummer gestrichen.
  - c. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - d. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „berufintegrierenden“ das Leerzeichen und das Wort „ oder“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ werden die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „die Bachelorprüfung“ die Wörter „diese Prüfungsleistung sowie“ eingefügt.
  - c. In Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
  - d. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 23 Zusatzleistungen“.
  - § 23 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt Mathematik an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 24 Informationsrecht, Archivierung von Prüfungsunterlagen“.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer Prüfungsleistung“ die Wörter „der oder“ und nach den Wörtern „Einsicht in“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
  - Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt Mathematik zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
  - Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt: „Schriftliche Prüfungen gemäß § 14 samt den diesen Prüfungen beigefügten Anlagen und Modellen und die auf die vorgenannten Prüfungen bezogenen Gutachten sowie die Protokolle über mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.“
22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:  
„Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart oder -form besteht, kenntlich gemacht und weisen die Optionen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart und -form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
  - Fußnote 1 des Hinweises wird wie folgt neu gefasst: „Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017“.
  - Fußnote 2 des Hinweises wird wie folgt neu gefasst: „Landesverordnung vom 28.06.2018“.
  - In der Tabelle bei den zu erbringenden Leistungen in Mathematik wird im Abschnitt „Fachpraktikum / Wahlbereich“ bei der Beschreibung der „Wahlmodule (zur Ergänzung)“ nach den Wörtern „aus dem Katalog gemäß“ das Wort „Studienplan“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.
  - Die zu erbringenden Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1) werden wie folgt neu gefasst:

**„Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“**

(1) Bei Wahl des Anwendungsfachs Biologie sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und -dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Anwendungsfach (Biologie)</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
	<b>Strukturen und Funktionen der Pflanzen (für Mathematiker)</b>	<b>6</b>	Nein	6	-	-	-	Teil des Moduls BIO-M2-M-2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen (B.Ed. Biologie)
<b>MAT-BIO-M2-M-2</b>	Vorlesung Zellbiologie 1	3			-	-	Klausur, 60	
	Vorlesung Botanik	3			-	-	Klausur, 90-120	
	<b>Genetik (für Mathematiker)</b>	<b>4</b>	Nein	4	-	-	-	Teil des Moduls BIO-GM4-M-2: Genetik (B.Sc. Molekulare Biologie)
<b>MAT-BIO-G4-M-2</b>	Vorlesung Genetik	4			-	-	Klausur, 60-90	
	<b>Humanbiologie</b>	<b>6</b>	Ja	6				
<b>GM 12</b>	Vorlesung Humanbiologie	4						siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 02.03.2007 in der aktuellsten Fassung
	Praktikum Humanbiologie	2						
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlpflicht Zoologie (zu wählen ist eins der genannten Module):</b>								
	<b>Zoologie</b>	<b>5</b>	Ja	5				
<b>BIO-GM7-M-2</b>	Vorlesung Zoologie	3						siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 02.03.2007 in der aktuellsten Fassung
	Zoologisches Grundpraktikum	2						
	<b>Strukturen und Funktionen der Tiere (für Mathematiker)</b>	<b>5</b>	Nein	5	-	-	Klausur, 90-120	Teil des Moduls BIO-M3-M-2: Strukturen und Funktionen der Tiere (B.Ed. Biologie)
<b>MAT-BIO-M3-M-2</b>	Vorlesung Zoologie	3			-	-	-	
	Vorlesung Entwicklungsbiologie	2			-	-	-	
<b>Wahlpflicht Mikrobiologie und Biochemie (zu wählen ist eins der genannten Module):</b>								
	<b>Mikrobiologie</b>	<b>6</b>	Ja	6				
<b>BIO-GM13-M-2</b>	Vorlesung Allgemeine Mikrobiologie	4						siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 02.03.2007 in der aktuellsten Fassung

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und -dauer (in Minuten)	Bemerkungen
	Grundpraktikum Mikrobiologie	2						
<b>MAT-BIO-G11-M-2</b>	<b>Biochemie (für Mathematiker)</b>	<b>6</b>	Nein	6	-	-	Klausur, 60-90	Teil des Moduls BIO-GM11-M-2: Biochemie (B.Sc. Molekulare Biologie)
	Vorlesung Zellbiologie 2	2			-	-	-	
	Vorlesung Grundlagen der Biochemie und allgemeiner Stoffwechsel	4			-	-	-	
<b>Abschnitt: Informatik</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
<b>MAT-INF-10-M-4</b>	<b>Informatik für Mathematiker</b>	<b>8</b>	Nein	8	Ü-Schein <sup>6)</sup>	ja	Klausur, 120-150	

Die Module im Anwendungsfach Biologie sind jeweils Importmodule oder Teile von Importmodulen aus dem Fach Biologie des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs („B.Ed. Biologie“) oder dem Bachelorstudiengang Molekulare Biologie („B.Sc. Molekulare Biologie“). Die zu erbringenden Leistungen können der entsprechenden Prüfungsordnung entnommen werden.

(2) Bei Wahl des Anwendungsfachs Chemie sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und - dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Anwendungsfach (Chemie)</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
<b>MAT-CHE-01-M-1</b>	<b>Allgemeine und anorganische Experimentalchemie (für Mathematiker)</b>	<b>9</b>	Nein	9	-	-	Klausur, 120-150	Teil des Moduls CHE- BaEd-01-M-1
<b>CHE-BaCh-09-M-1</b>	<b>Organische Chemie I</b>	<b>5</b>	Ja	5	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung			
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlpflicht Physikalische Chemie (zu wählen sind Module im Umfang von 10 LP):</b>								
<b>CHE-BaCh-13-M-1</b>	<b>Physikalische Chemie I</b>	<b>5</b>	Ja	5				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und -dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>CHE-BaCh-14-M-1</b>	<b>Physikalische Chemie II</b>	5	Ja	5	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung			
<b>CHE-BaEd-06-M-1</b>	<b>Physikalische Chemie - Grundlagen</b>	10 <sup>1,2)</sup>	Ja	10	siehe fachspezifischen Anhang für die Prüfung des Faches Chemie der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 24.10.2007 in der aktuellsten Fassung			
	Physikalische Chemie I (für LM-Chemie, LAG, WI-Chemie)	5						
	Physikalische Chemie II (für LM-Chemie, LAG, WI-Chemie)	5						
<b>Wahlpflicht Chemie (zu wählen ist eins der genannten Module):</b>								
<b>CHE-BaCh-061-M-1</b>	<b>Anorganische Chemie I</b>	3	Ja	3	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung			
<b>CHE-BaCh-05-M-1</b>	<b>Analytische Chemie</b>	5	Ja	3				
<b>MAT-CHE-08-M-1</b>	<b>Toxikologie I für Naturwissenschaftler</b>	3	Nein	3	-	-	Klausur, 60-90	Teil des Moduls CHE-BaEd-08-M-1
<b>Abschnitt: Informatik</b>		<b>8</b>						
<b>Pflichtmodule</b>								
<b>MAT-INF-10-M-4</b>	<b>Informatik für Mathematiker</b>	8	Nein	8	Ü-Schein <sup>6)</sup>	ja	Klausur, 120-150	

Die Module im Anwendungsfach Chemie sind jeweils Importmodule oder Teile von Importmodulen aus dem Fach Chemie des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs oder dem Bachelorstudiengang Chemie. Die zu erbringenden Leistungen können der entsprechenden Prüfungsordnung entnommen werden.

<sup>1,2)</sup> Wegen der in den Mathematikmodulen erworbenen Vorkenntnisse erhalten Studierende der Mathematik für dieses Importmodul eine verringerte Zahl an Leistungspunkten.

(3) Bei Wahl des Anwendungsfachs Elektrotechnik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und - dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Anwendungsfach (Elektrotechnik)</b>								
		27						
<b>Pflichtmodule</b>								
EIT-DSV-101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	6	Ja	6	siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 06.11.2007 in der aktuellsten Fassung			
EIT-FUN-102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	Ja	6				
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5 <sup>13)</sup>	Ja	5				
EIT-EOT-601-V-3	Theoretische Elektrotechnik I	5	Ja	5				
EIT-EOT-602-V-4	Theoretische Elektrotechnik II	5	Ja	5				
<b>Abschnitt: Informatik</b>		8						
<b>Pflichtmodule</b>								
MAT-INF-10-M-4	Informatik für Mathematiker	8	Nein	8	Ü-Schein <sup>6)</sup>	ja	Klausur, 120–150	

Die Importmodule entstammen dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Die zu erbringenden Leistungen können der entsprechenden Prüfungsordnung entnommen werden.

<sup>13)</sup> Wegen der in den Mathematikmodulen erworbenen Vorkenntnisse in Logik und diskreter Mathematik erhalten Studierende der Mathematik für dieses Importmodul eine verringerte Zahl an Leistungspunkten.

(4) Bei Wahl des Anwendungsfachs Informatik sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und -dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Anwendungsfach (Informatik)</b>								
		35 - 36						
<b>Pflichtmodule</b>								
INF-02-01-M-2	Grundlagen der Programmierung	10	Ja	10	siehe Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung			
MAT-INF-10-M-4	Informatik für Mathematiker	8	Nein	8	Ü-Schein <sup>6)</sup>	ja	Klausur, 120 - 150	
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlpflicht Theorie (zu wählen ist eines der genannten Module):</b>								
INF-02-05-M-2	Logik und Semantik von Programmiersprachen	5 <sup>1,3)</sup>	Ja	5	siehe Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung			
INF-02-04-M-2	Formale Sprachen und Berechenbarkeit	6	Ja	5				
<b>Wahlpflicht Informatik-Systeme (zu wählen sind Module im Umfang von 12 LP):</b>								
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	Ja	8				
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	Ja	4				
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software-Systemen	4	Ja	4				
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8	Ja	8				
INF-02-11-M-2	Künstliche Intelligenz	4	Ja	4				

Die Importmodule entstammen dem Bachelorstudiengang Informatik. Die zu erbringenden Leistungen können der entsprechenden Prüfungsordnung entnommen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses sind für den Wahlpflichtbereich Informatik-Systeme auch andere Module zulässig.

<sup>1,3)</sup> Wegen der in den Mathematikmodulen erworbenen Vorkenntnisse in Logik und diskreter Mathematik erhalten Studierende der Mathematik für dieses Importmodul eine verringerte Zahl an Leistungspunkten.

(5) Bei Wahl des Anwendungsfachs Maschinenwesen sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorteilung	Prüfungsform und - dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Anwendungsfach (Maschinenwesen)</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5	Ja	5	siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30.03.2009 in der aktuellsten Fassung			
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	6 <sup>1,4)</sup>	Ja	6				
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	6 <sup>1,4)</sup>	Ja	6				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	Ja	5				
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	Ja	5				
<b>Abschnitt: Informatik</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
MAT-INF-10-M-4	Informatik für Mathematiker	8	Nein	8	Ü-Schein <sup>6)</sup>	ja	Klausur, 120–150	

Die Importmodule entstammen dem Bachelorstudiengang Maschinenbau. Die zu erbringenden Leistungen können der entsprechenden Prüfungsordnung entnommen werden.

<sup>1,4)</sup> Wegen fehlender Vorkenntnisse erhalten Studierende der Mathematik für die Module „Technische Mechanik II“ und „Technische Mechanik III“ eine erhöhte Zahl an Leistungspunkten.

(6) Bei Wahl des Anwendungsfachs Physik sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und - dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Anwendungsfach (Physik)</b>		27						
<b>Pflichtmodule</b>								
<b>MAT-PHY-EX-M-4</b>	<b>Experimentalphysik I/II (für Mathematiker)</b>	18	Nein	18	-	-	mündl. Einzelprüfung, 30–45	15)
	Mechanik und Wärme (Experimentalphysik I)	9			-	-	-	
	Elektromagnetismus und Optik (Experimentalphysik II)	9			-	-	-	
<b>MAT-PHY-TH-M-4</b>	<b>Theoretische Grundlagen der klassischen Physik (für Mathematiker)</b>	9	Nein	9	-	ja <sup>16)</sup>	mündl. Einzelprü-fung, 20–30	
	Theoretische Grundlagen der klassischen Mechanik	5			ja <sup>16)</sup>	-	-	
	Theoretische Grundlagen der Elektrodynamik	4			ja <sup>16)</sup>	-	-	
<b>Abschnitt: Informatik</b>		8						
<b>Pflichtmodule</b>								
<b>MAT-INF-10-M-4</b>	<b>Informatik für Mathematiker</b>	8	Nein	8	Ü-Schein6)	ja	Klausur, 120–150	

<sup>15)</sup> Das Modul zur Experimentalphysik enthält zusätzlich die begleitende Vorlesung „Mathematische Grundlagen der Physik“ mit Übungen und Tutorien, in der fortgeschrittene mathematische Inhalte und Fertigkeiten mit Blick auf die Erfordernisse der Experimentalphysik frühzeitig vermittelt werden.

<sup>16)</sup> Das Modul ist Teil des Moduls PHY-G2-M-2 „Grundlagen der klassischen Physik II“ aus dem Bachelorstudiengang Physik. Die zu erbringende Prüfungsvorleistung (Studienleistung) wird von den verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten festgelegt (nach näherer Regelung in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik).

(7) Bei Wahl des Anwendungsfachs Wirtschaftswissenschaften sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erbringen:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und - dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Anwendungsfach (Wirtschaftswissenschaften)</b>								
		27 – 30						
<b>Pflichtmodule</b>								
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung			
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL II: Management	6	Ja	6				
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlpflicht Grundlagen der VWL (zu wählen ist eines der genannten Module):</b>								
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik <sup>17)</sup>	6	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung			
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik <sup>17)</sup>	6	Ja	6				
<b>Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften (zu wählen sind Module im Umfang von 9 bis 12 LP):<sup>18)</sup></b>								
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern <sup>17)</sup>	6	Ja	6				
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	Ja	6				
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	Ja	6				
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	Ja	6				
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung <sup>17)</sup>	6	Ja	6				
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	Ja	3				
WIW-BWL-LM2-M-2	Logistics Management II	3	Ja	3				
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement <sup>17)</sup>	6	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung			
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	Ja	3				
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	Ja	3				
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology <sup>17)</sup>	6	Ja	6				
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik <sup>17)</sup>	6	Ja	6				
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik <sup>17)</sup>	6	Ja	6				
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	Ja	6				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1)</sup>	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und - dauer (in Minuten)	Bemerkungen
<b>WIW-VWL-SPT_MAT-M-1</b>	<b>Spieltheorie<sup>19)</sup></b>	4	Ja	4				
<b>Abschnitt: Informatik</b>								
<b>Pflichtmodule</b>								
<b>MAT-INF-10-M-4</b>	<b>Informatik für Mathematiker</b>	8	Nein	8	Ü-Schein <sup>6)</sup>	Ja	Klausur, 120–150	

<sup>17)</sup> Bisheriger Name (in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der TU Kaiserslautern vom 21.10.2009 in der Fassung vom 15.07.2020):

- WIW-VWL-MIK-M-1: Einführung in die VWL und Mikroökonomik
- WIW-VWL-MAK-M-1: Grundzüge der Makroökonomik
- WIW-BWL-FBE6-M-1: Finanzberichterstattung (6 LP)
- WIW-BWL-KER6-M-1: Kosten- und Erlösrechnung (6 LP)
- WIW-BWL-MAR-M-1: Marketing
- WIW-BWL-STM-M-1: Strategic Management
- WIW-BWL-WPO-M-1: Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik

<sup>18)</sup> Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses sind auch andere Module aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften zulässig. Das Modul „Makroökonomik“ kann nur gewählt werden, wenn es nicht bereits im Bereich „Wahlpflicht Grundlagen der VWL“ eingebracht wurde.

<sup>19)</sup> Wegen seines überwiegend mathematischen Charakters erhalten Studierende der Mathematik für dieses Importmodul eine verringerte Zahl an Leistungspunkten.

## Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Bachelorstudiengang Mathematik erst- oder wiedereingeschrieben werden.
2. Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 22 lit. d. finden ebenfalls Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben sind und gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/22 zugeordnet sind.
3. Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 22 lit. e. finden unbeschadet der Regelung in Nr. 4 ebenfalls Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben sind und nicht Wirtschaftswissenschaften als Anwendungsfach haben oder bis einschließlich 1. Oktober 2021 noch keine Leistungen im Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften erbracht haben, und gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/22 zugeordnet sind.
4. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Mathematik mit Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben sind und bis einschließlich 1. Oktober 2021 bereits Leistungen im Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften erbracht haben, finden bzgl. der im Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Module die vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Regelungen Anwendung. Sofern bis einschließlich 1. Oktober 2021 nicht bereits zwei Fehlversuche in der Modulprüfung zu dem Modul „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ vorliegen, können diese Studierenden beantragen, dass sie ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/22 in die Regelungen gemäß des Artikels 1 Nr. 22 lit. e. bzgl. des Anwendungsfachs Wirtschaftswissenschaften überführt werden. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bis spätestens 16.12.2021 beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen. Ein Rückwechsel in die Fassung vom 16.07.2018 ist nicht möglich.

Kaiserslautern, den 19.07.2021

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

## Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.06.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.07.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.07.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-35-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2016 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 75), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09.12.2019 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 17.12.2019, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: "Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms."
  - b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: "Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „die Zahl der“ das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
  - b. In Absatz 4 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 wird im letzten Satz nach dem Wort „regelt“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - b. In Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
  - c. In Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 werden in den Sätzen 5 und 6 jeweils nach dem Wort und der Angabe „gemäß § 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
  - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
  - e. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies in Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
  - f. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
  - g. In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung wird nach dem Wort „regelt“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - h. In Absatz 6 Satz 5, 2. Halbsatz neue Fassung werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
  - i. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“.
  - b. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
  - c. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.“
  - d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
  - e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
  - f. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.“
  - g. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendiger Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
  - h. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
  - i. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
  - j. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronische Erkrankungen“ eingefügt.
  - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - e. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 werden im letzten Satz die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
  - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
  - c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts Mathematik übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
8. In § 9 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und

Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und“
  - c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
  - d. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Erklärung gemäß Nummer“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
  - e. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben
    1. nicht beurlaubt ist,
    2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
    3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und
    4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.“
  - f. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Leerzeichen und das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
  - g. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zu einer Prüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - h. Absatz 7 entfällt.
  - i. In Absatz 9 werden vor den Wörtern „oder über das Campus Management System“ das Satzzeichen und die Wörter „, per E-Mail über einen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern“ eingefügt.
  - j. Absatz 11 entfällt.
  - k. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
  - l. In Absatz 13 Satz 1 werden vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ das Satzzeichen, das Wort und die Angabe „, Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - m. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten und -formen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“
  - b. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - c. Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt.“
  - d. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter und die Angabe „in Anhang 1“ ersetzt.
  - e. In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
  - f. In Absatz 6 Satz 3 wird vor dem Wort „Anhang“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 7 Satz 1 wird vor den Wörtern „mündlichen Prüfungen“ das Wort „bei“ durch das Wort „an“ ersetzt.
  - b. In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
  - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung“ die Wörter und die Satzzeichen „, außer bei Prüfungen in Form von Klausuren,“ eingefügt.
  - c. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“

- d. In Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Anhang“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
  - e. In Absatz 6 Satz 4 wird vor dem Wort „Anhang“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
  - f. Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze angehängt:  
„(8) bis (9) entfällt.  
(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 13 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen des“ das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“.
  - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - c. Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
  - d. In Absatz 2 Satz 1 neue Fassung werden nach den Wörtern „deren Bewertung zugleich“ die Wörter „das erzielte Ergebnis der Modulprüfung“ durch die Wörter „die Modulnote“ ersetzt.
  - e. Absatz 2 Satz 3 neue Fassung wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.“
  - f. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.“
  - g. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
  - h. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angehängt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
  - b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
  - c. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
  - d. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
  - e. Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz angehängt: „Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst: „Das ärztliche Attest kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann gegebenenfalls vom Prüfungsamt Mathematik nachgefordert werden und muss daher für die Dauer von einem Monat durch die Studierende bzw. den Studierenden aufbewahrt werden.“
  - b. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ und nach den Wörtern „Quellen und Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ eingefügt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt.
  - b. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 wird jeweils das Wort „durch“ zu Beginn der Nummer gestrichen.
  - c. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - d. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „berufintegrierenden“ das Leerzeichen und das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ werden die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „die Bachelorprüfung“ die Wörter „diese Prüfungsleistung sowie“ eingefügt.
  - c. In Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
  - d. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 23 Zusatzleistungen“.
  - § 23 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt Mathematik an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 24 Informationsrecht, Archivierung von Prüfungsunterlagen“.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer Prüfungsleistung“ die Wörter „der oder“ und nach den Wörtern „Einsicht in“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
  - Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt Mathematik zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
  - Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt: „Schriftliche Prüfungen gemäß § 14 samt den diesen Prüfungen beigefügten Anlagen und Modellen und die auf die vorgenannten Prüfungen bezogenen Gutachten sowie die Protokolle über mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.“
21. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:  
„Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart oder -form besteht, kenntlich gemacht und weisen die Optionen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart und -form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
  - Fußnote 1 des Hinweises wird wie folgt neu gefasst: „Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017“.
  - Fußnote 2 des Hinweises wird wie folgt neu gefasst: „Landesverordnung vom 28.06.2018“.
  - In der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird der Abschnitt „Wirtschaftswissenschaften“ wie folgt neu gefasst:

Abschnitt: Wirtschaftswissenschaften		27-30						
<b>Pflichtmodule</b>								
<b>WIW-BWL-GBWLI-M-1</b>	<b>BWL I: Accounting and Finance</b>	6	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung			
<b>WIW-BWL-GBWLI-M-1</b>	<b>BWL II: Management</b>	6	Ja	6				
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlpflicht Grundlagen der VWL (zu wählen ist eines der genannten Module):</b>								
<b>WIW-VWL-MIK-M-1</b>	<b>Mikroökonomik<sup>8)</sup></b>	6	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang			

<b>WIW-VWL-MAK-M-1</b>	<b>Makroökonomik<sup>8)</sup></b>	<b>6</b>	Ja	6	Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung
<b>Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften (zu wählen sind Module im Umfang von 9 bis 12 LP):<sup>9)</sup></b>					
<b>WIW-BWL-FBE6-M-1</b>	<b>Finanzberichterstattung und Steuern<sup>8)</sup></b>	<b>6</b>	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung
<b>WIW-BWL-GBWLIII-M-1</b>	<b>BWL III: Intelligence, Logistics and Operations</b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-BWL-GLF-M-1</b>	<b>Grundlagen der Führung</b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-BWL-INV-M-1</b>	<b>Investition und Finanzierung</b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-BWL-KER6-M-1</b>	<b>Kosten- und Erlösrechnung<sup>8)</sup></b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-BWL-LM1-M-1</b>	<b>Logistics Management I</b>	<b>3</b>	Ja	3	
<b>WIW-BWL-LM2-M-2</b>	<b>Logistics Management II</b>	<b>3</b>	Ja	3	
<b>WIW-BWL-MAR-M-1</b>	<b>Marketingmanagement<sup>8)</sup></b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-BWL-OM1-M-1</b>	<b>Operations Management I</b>	<b>3</b>	Ja	3	
<b>WIW-BWL-OM2-M-1</b>	<b>Operations Management II</b>	<b>3</b>	Ja	3	
<b>WIW-BWL-STM-M-1</b>	<b>Strategy and Technology<sup>8)</sup></b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-VWL-WPO-M-1</b>	<b>Wirtschaftspolitik<sup>8)</sup></b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-VWL-MAK-M-1</b>	<b>Makroökonomik<sup>8)</sup></b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-VWL-ODN-M-1</b>	<b>Ökonomik der Nachhaltigkeit</b>	<b>6</b>	Ja	6	
<b>WIW-VWL-SPT_MAT-M-1</b>	<b>Spieltheorie<sup>10)</sup></b>	<b>4</b>	Ja	4	

e) In der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird im Abschnitt „Vertiefung Wirtschaftsmathematik“ jeweils die Fußnote „9“ durch die Fußnote „11“ ersetzt.

f) die Fußnoten 8) bis 11) unter der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ werden wie folgt neu gefasst:  
<sup>8)</sup> Bisheriger Name (in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der TU Kaiserslautern vom 21.10.2009 in der Fassung vom 15.07.2020):

- WIW-VWL-MIK-M-1: Einführung in die VWL und Mikroökonomik
- WIW-VWL-MAK-M-1: Grundzüge der Makroökonomik
- WIW-BWL-FBE6-M-1: Finanzberichterstattung (6 LP)
- WIW-BWL-KER6-M-1: Kosten- und Erlösrechnung (6 LP)
- WIW-BWL-MAR-M-1: Marketing
- WIW-BWL-STM-M-1: Strategic Management
- WIW-BWL-WPO-M-1: Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik

<sup>9)</sup> Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses sind auch andere Module aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften zulässig. Das Modul „Makroökonomik“ kann nur gewählt werden, wenn es nicht bereits im Bereich „Wahlpflicht Grundlagen der VWL“ eingebracht wurde.

<sup>10)</sup> Wegen seines überwiegend mathematischen Charakters erhalten Studierende der Mathematik für dieses

Importmodul eine verringerte Zahl an Leistungspunkten.

<sup>11)</sup> Nach Wahl der oder des Studierenden aus folgendem Katalog:

- Integer Programming (Polyhedral Theory and Algorithms),
- Nonlinear Optimization,
- Probability Theory,
- Regression and Time Series Analysis oder
- andere vertiefende Vorlesung mit Übungen aus dem Gebiet der Wirtschaftsmathematik.“

## Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik erst- oder wiedereingeschrieben werden.
2. Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 21 lit. c. finden ebenfalls Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben sind und gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/22 zugeordnet sind.
3. Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 21 lit. d. bis f. finden unbeschadet der Regelung in Nr. 4 ebenfalls Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben sind und bis einschließlich 1. Oktober 2021 keine Leistungen im Abschnitt „Wirtschaftswissenschaften“ erbracht haben, und gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/22 zugeordnet sind.
4. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben sind und bis einschließlich 1. Oktober 2021 bereits Leistungen im Abschnitt „Wirtschaftswissenschaften“ erbracht haben, finden bzgl. der im Abschnitt „Wirtschaftswissenschaften“ zu erbringenden Module die vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Regelungen Anwendung. Sofern bis einschließlich 1. Oktober 2021 nicht bereits zwei Fehlversuche in der Modulprüfung zu dem Modul „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ vorliegen, können diese Studierenden beantragen, dass sie ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/22 in die Regelungen gemäß des Artikels 1 Nr. 21 lit. d. bis f. überführt werden. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bis spätestens 16.12.2021 beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen. Ein Rückwechsel in die Fassung vom 09.12.2019 ist nicht möglich.

Kaiserslautern, den 19.07.2021

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.06.2021 sowie durch die Eilentscheidung des Dekans vom 12.07.2021 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.07.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.07.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-32-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	6
§ 4 Masterprüfung.....	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	6
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.....	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....	11
§ 8 Prüfungsausschuss.....	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	13
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....	13
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung.....	14
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	14
§ 12 Modulprüfungen.....	16
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	17
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	18
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	20
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium.....	20
§ 17 Bewertung und Notenbildung.....	23
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	24
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	25
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	27
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	27
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	28
§ 23 Zusatzleistungen.....	29
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	29
§ 24 Informationsrecht.....	29
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	30
Anhang 1.....	31
Anhang 2: Praktikumsrichtlinien.....	34
Anhang 3: Bewertungspunkte in Korrelation zu Abschlussnoten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.....	36

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein deutsch- und englischsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. die Bachelorprüfung in Politikwissenschaft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die Bachelorprüfung in Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat, wobei im Fach Politikwissenschaft Module oder Moduleile mit einem Leistungsumfang von mindestens 54 Leistungspunkten erfolgreich absolviert worden sein müssen,
  3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 3) und
  4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6).

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben und deren sprachliche Eignung (Absatz 6) festgestellt wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.
- (3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang müssen 30 Bewertungspunkte (BWP) erreicht werden. Die BWP errechnen sich
  - aus der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß des Anhangs 3. Für die Note können maximal 36 Bewertungspunkte vergeben werden.
  - aus der Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben. Für den Nachweis der fachspezifischen Motivation und Eignung auf Basis der Gewichtung der Ergebnisse der Studienmodule des berufsqualifizierenden

Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können maximal 10 Bewertungspunkte vergeben werden. Die Bewertungspunkte werden durch den Zulassungsausschuss auf Basis der Ergebnisse der Studienmodule des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und des daraus ableitbaren und aus der Bewerbung ersichtlichen Nachweises der fachspezifischen Motivation und Eignung festgelegt.

(4) Werden weniger als 30 BWP erreicht, jedoch mindestens 25 BWP, können zusätzliche Bewertungspunkte durch ein Gespräch zur Eignungsfeststellung (Absatz 5) und/oder durch den Nachweis weiterer studiengangsbezogener Qualifikationen (pro Qualifikation max. 3 BWP) erreicht werden. Als studiengangsbezogene Qualifikationen zählen u. a.

1. Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
2. Berufserfahrung und Praktika außerhalb des Studiums und
3. herausragende fachliche Leistungen wie z. B. Auszeichnungen, Preise und wissenschaftliche Publikationen, die eine besondere Leistung erwarten lassen.

(5) Ziel des Gesprächs zur Eignungsfeststellung ist es, die besondere fachliche Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers festzustellen. Hierzu kann der Zulassungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Gespräch einladen, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert. Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 durchgeführt; die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, erfolgt der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch:

1. TOEFL: computer based mit 213 Punkten oder internet based mit 80 Punkten,
2. IELTS: 6,0,
3. Cambridge Certificates: First certificate in Engl. (FCE), Certificate in Advanced Engl. (CAE) oder Certificate of Proficiency in Engl.(CPE),
4. TELC: English B2,
5. DAAD-Sprachzertifikat Englisch: Level B2
6. oder ein anderweitig erfolgreich bestandener Englischnachweis auf dem Level C nach dem GERR.

Ausreichende Englischkenntnisse gelten durch ein vorangegangenes englischsprachiges Studium als nachgewiesen.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

(9) Für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften einen Zulassungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Zulassungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Dem Zulassungsausschuss gehören vier Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachgebiets Politikwissenschaft sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachgebiets Politikwissenschaft. An die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann eine oder ein am Fachgebiet Politikwissenschaft tätige Privatdozentin oder tätiger Privatdozent treten. Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Scheidet

ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Zulassungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, bei den Beratungen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert. Dieser Studiengang ist in folgende Module gegliedert:

Module	
Einführungsmodul	M1
Vertiefungsmodul	M2 und M3
Profilmodul	M4 oder M5
Ergänzungsmodul	M6
Praktikum	M7
Abschlussmodul (Masterarbeit)	M8

- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 29 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 61 Leistungspunkten,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Projektarbeiten, die Abschlussarbeit, mit dem begleitenden Forschungskolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 61 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

3. Entfällt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, Essays, Projektarbeiten, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von

Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe

der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten, Essays (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt kann der Anhang 1.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit dar.
- (6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den

entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- |               |   |
|---------------|---|
| sehr gut,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| gut,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

Absatz 1 bis 7 entfällt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Modulprüfung des Abschlussmoduls Masterarbeit gliedert sich in eine Masterarbeit, die schriftlich abgelegt wird sowie in eine Studienleistung in Form eines Kolloquiums. Die schriftliche Prüfungsleistung soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage

ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, das Verfassen der Abschlussarbeit durch konstruktiven Austausch mit Studierenden und Betreuerinnen und Betreuern zu begleiten.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 75 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der

Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder wissenschaftlich Mitarbeitender der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Abschlussmodul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Abschlussmodul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Abschlussmoduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Zum Bestehen des Abschlussmoduls Masterarbeit muss die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 und das Kolloquium mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Note des Abschlussmoduls Masterarbeit ergibt sich aus der Note der schriftlichen Masterarbeit.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Abschlussmoduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

**§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatriculation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

**§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, 19.07.2021

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technische Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr. Michael Fröhlich

**Anhang 1**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1. angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Abschlussmodul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>									
SO-16-2102-M-5	Demokratien im Vergleich M2	9	-	9	erforderlich	-	Hausarbeit	-	
SO-05-2103-M-5	Struktur, Geschichte und Wandel des internationalen Systems M3	9	-	9	erforderlich	-	Hausarbeit	-	
SO-18-2105-M-6	Praktikum M7	11	-	11	erforderlich	-	-	-	
SO-05-2106-M-7	Abschlussmodul: Masterarbeit M8	30	-	90	erforderlich	-	schriftliche Ausarbeitung (Masterarbeit), Dauer: 6 Monate	-	Formale Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit: 75 LP
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
SO-16-2101-M-5	Theorien, Konzepte und Methoden der Politikwissenschaft M1	19	-	19	erforderlich	-	Hausarbeit	-	

SO-18-2104-M-5	Ergänzung ausgewählter Themenbereiche und Kompetenzen (Auslandsmodul) M6	24	-	24	erforderlich	-	Hausarbeit	-	
SO-19-2107-M-6	Foreign & Public Policy in einer globalisierten Welt M4	18	-	18	erforderlich	-	Hausarbeit	-	
<b>ODER:</b> SO-16-2108-M-6	Digitale Politik M5	18	-	18	erforderlich	-	Hausarbeit	-	

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **Anhang 2: Praktikumsrichtlinien**

### **§1 Ziele und Zweck**

Ziele des Praktikums sind das Sammeln von berufsfeld- und handlungsorientierten Erfahrungen und Anwendungen, das Herstellen einer konzeptionellen Verbindung des Studiums mit einem ausgewählten Berufsfeld sowie die Übertragung von wichtigen, im Studium erlernten Kompetenzen in ein perspektivisches Berufsfeld.

### **§2 Dauer**

Das Praktikum muss mindestens 8 Wochen dauern, es kann auch in zwei Teilen zu je 4 Wochen absolviert werden.

### **§3 Durchführung**

Grundsätzlich obliegt die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle der oder dem Studierenden. Im Zweifelsfall steht die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater des Masterstudiengangs beratend zur Verfügung.

### **§4 Nachweis**

- (1) Über das Praktikum hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht zu erstellen.
- (2) Der Praktikumsbericht soll folgendes beinhalten:
  - a) Dauer, Einrichtung und Ort des Praktikums,
  - b) selbst gesetzte Lern- und Erfahrungsziele,
  - c) eine Verlaufsübersicht des Praktikums (zum Beispiel welche Abteilungen wurden in dem Unternehmen oder in der Institution besucht, welche Abläufe hat die oder der Studierende kennengelernt?),
  - d) welche Beobachtungen und welche Erfahrungen wurden in der Praxis gesammelt?
- (3) Der Praktikumsbericht ist nach Abschluss des Praktikums umgehend, mit einer Erklärung über das selbstständige Abfassen des Berichts, bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater des Masterstudiengangs einzureichen. Der Umfang des Berichts beträgt mindestens fünf Seiten. Die Berichtsseiten sind zu nummerieren, der Bericht ist mit einem Deckblatt und einem Inhaltsverzeichnis (inkl. Nummerierung und Seitenzahl) zu versehen.
- (4) Die aufnehmende Einrichtung stellt der oder dem Studierenden ein qualifiziertes Praktikumszeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus der die Praktikumsdauer und -art sowie die Anzahl der Fehltage hervorgeht.

### **§5 Anerkennung**

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater des Masterstudiengangs nach Vorlage der Nachweise gemäß § 4 der Praktikumsrichtlinien.

### **§6 Versicherungsschutz**

Ein Versicherungsschutz seitens der Technischen Universität Kaiserslautern besteht während des Praktikums nicht. Die Technische Universität Kaiserslautern haftet nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihres oder seines Praktikums verursacht.

**Anhang 3: Bewertungspunkte in Korrelation zu Abschlussnoten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses**

Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungs-punkte	Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungs-punkte
1,0	36	2,6	20
1,1	35	2,7	19
1,2	34	2,8	18
1,3	33	2,9	17
1,4	32	3,0	16
1,5	31	3,1	15
1,6	30	3,2	14
1,7	29	3,3	13
1,8	28	3,4	12
1,9	27	3,5	11
2,0	26	3,6	10
2,1	25	3,7	9
2,2	24	3,8	8
2,3	23	3,9	7
2,4	22	4,0	6
2,5	21		

\*oder vorläufige Gesamtnote

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.06.2021 sowie durch die Eilentscheidung des Dekans vom 12.07.2021 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.07.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.07.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-33-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	5
§ 4 Masterprüfung .....	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	5
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen .....	7
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	9
§ 8 Prüfungsausschuss .....	10
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	11
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	11
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung .....	12
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen .....	12
§ 12 Modulprüfungen .....	14
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	15
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	16
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen .....	18
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium .....	18
§ 17 Bewertung und Notenbildung .....	21
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	22
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	23
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	25
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	25
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	26
§ 23 Zusatzleistungen .....	27
Abschnitt III: Schlussbestimmungen .....	27
§ 24 Informationsrecht .....	27
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	28
Anhang 1 .....	29

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden sozialwissenschaftlichen Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik in Soziologie und empirischer Sozialforschung zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten ebenso wie Fähigkeiten in statistischer Analyse zu entwickeln und so die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse der Sozialwissenschaften und der Computational Social Science kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein deutsch- und englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. im berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens eine Abschlussnote von 2,0 erzielt hat,
4. die fachliche Eignung (Absatz 3) und
5. die sprachliche Eignung (Absatz 6) nachgewiesen hat.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Bachelorprüfung in Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 6) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen nachgewiesen werden können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erfolgreich absolviert hat, der Module oder Modulteile im Fach Soziologie mit einem Leistungsumfang von mindestens 60 Leistungspunkten umfasst.

(4) Entfällt.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten

„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, erfolgt der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch:

- a. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit B2,
- b. IELTS (International English Language Testing System) mit 6,5,
- c. TOEFL paper-based mit 627 Punkten,
- d. TOEFL internet based 95 Punkte oder
- e. vergleichbare Qualifikationen.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in folgende Module (Absatz 3) gegliedert:

Module	
Einführungsmodul	SOZ 1
Einführungsmodul	MET 1
Einführungsmodul	CSS 1
Vertiefungsmodul	SOZ 2
Vertiefungsmodul	MET 2
Vertiefungsmodul	CSS 2
Vertiefungsmodul	CSS 3
Querschnittsmodul	INT
Empirisches Forschungspraktikum	S/M 3
Abschlussmodul	ABS

Die Wahl des Schwerpunktes gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 70 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit, mit dem begleitenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 20 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, Essays, Projektarbeiten, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei

erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Entfällt.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung

ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des

Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.
- (2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:
  1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
  2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

- (4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben
  1. nicht beurlaubt ist,
  2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,

3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und

Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten, Essays (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt kann der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Der Umfang der Hausarbeit wird bei der Ausgabe festgelegt. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit dar.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22

Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

Absatz 1 bis 7 entfällt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Abschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine Studienleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, das Verfassen der Abschlussarbeit zu begleiten und Zwischenstände vorzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 75 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder wissenschaftlich Mitarbeitende der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Abschlussmodul erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Abschlussmodul als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Abschlussmoduls ist ausgeschlossen.

(14) Zum Bestehen des Abschlussmoduls muss die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 und das Kolloquium mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus der Note der schriftlichen Masterarbeit.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

### § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

### § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang „Soziologie und empirische Sozialforschung mit Schwerpunkt Computational Social Science“ an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, 19.07.2021

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr. Michael Fröhlich

**Anhang 1**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Abschlussmodul. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewicht-ung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodule</b>									
SO-09-111-M-5	SOZ 1: Einführung Soziologie	9	-	9	erforderlich	erforderlich	Klausur (90 Min.)	-	
SO-01-112-M-5	MET 1: Einführung Methoden der empirischen Sozialforschung	9	-	9	erforderlich	erforderlich	Klausur (90Min.)	-	
SO-01-113-M-5	CSS 1: Einführung Computational Social Science	12	-	12	erforderlich	erforderlich	Klausur (60-90 Minuten)	-	
SO-14-114-M-5	SOZ 2: Soziale Strukturen und Prozesse	12	-	12	erforderlich	erforderlich	Hausarbeit	-	
SO-01-115-M-6	MET 2: Methodenvertiefung	12	-	12	erforderlich	erforderlich	Hausarbeit	-	
SO-09-117-M-6	S/M 3: Empirisches Forschungspraktikum	12	-	12	erforderlich	erforderlich	Projektbericht	-	
SO-14-118-M-6	CSS 3: Data Visualization	4	Ja	4	siehe Masterprüfungsordnung Informatik vom 9.9.2009 in der aktuellsten Fassung				
SO-09-119-M-6	ABS: Abschlussmodul	30	-	30	erforderlich	-	Masterarbeit	-	formale Teilnahmevoraussetzung 75 LP
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
SO-09-120-M-6	INT: Disziplinübergreifender Querschnittsbereich	12	-	12	Je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen
SO-14-116-M-6	CSS 2: Anwendung intelligenter Systeme	8		8	erforderlich	erforderlich	Klausur (60-180 Min.) und mündliche Prüfungen (20-60 Min.)	-	

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.